



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 29. März 2021

Nr. 13

Inhalt

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Sozialmanagement an der Hochschule Niederrhein und an der FH Münster vom 18. März 2021

Hinweis zum Rügeausschluss

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang Sozialmanagement
an der Hochschule Niederrhein und an der FH Münster**

Vom 18. März 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule Niederrhein und des Fachbereichs Sozialwesen der FH Münster die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Sozialmanagement an der Hochschule Niederrhein und an der Fachhochschule Münster vom 17. August 2016 (Amtl. Bek. HSNR 47/2016, Amtl. Bek. FH Münster 103/2016) wird wie folgt geändert:

1. In der **Inhaltsübersicht** werden bei § 3 ein Komma und das Wort „Zulassungsbeschränkung“ angefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Zulassungsbeschränkung“ angefügt.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) An der Hochschule Niederrhein ist die Zahl der Studierenden, die das Studium pro Semester aufnehmen, begrenzt. Die Hochschule gibt die Zahl der Studienplätze jeweils frühzeitig auf ihrer Internetseite bekannt. Übersteigt die Zahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Zulassung in der zeitlichen Reihenfolge des Vorliegens der Einschreibungsanträge, denen die nach den Absätzen 1 bis 3 verlangten Nachweise vollständig beigefügt sind. Für zugelassene Bewerberinnen und Bewerber, die sich nicht innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist einschreiben, rücken die in der Reihenfolge nächstplatzierten Bewerberinnen und Bewerber nach.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein und der FH Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule Niederrhein vom 11. November 2020 und des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwesen der FH Münster vom 21. Oktober 2020 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Niederrhein vom 17. Februar 2021 und das Präsidium der FH Münster vom 11. November 2020.

Krefeld/Mönchengladbach/Münster, den 18. März 2021

Der Präsident
der Hochschule Niederrhein
Dr. Thomas Grünewald

Die Präsidentin
der FH Münster
Prof. Dr. Ute von Lojewski

Der Dekan
des Fachbereichs Sozialwesen
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. Michael Borg-Laufs

Der Dekan
des Fachbereichs Sozialwesen
der FH Münster
Prof. Dr. Stephan Barth